

# **Qualifikationsnachweis Somnologie für technische und pflegerische Mitarbeiter in den Schlafmedizinischen Zentren der DGSM**

## **Präambel**

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin hat die Einführung eines Qualifikationsnachweises für medizinische, technische, und pflegerische Mitarbeiter innerhalb der von der DGSM akkreditierten Schlaflaboratorien beschlossen. Dieser Qualifikationsnachweis dokumentiert die freiwillig nachgewiesene und erfolgreich abgeschlossene Fortbildung in dem technischen Tätigkeitsbereich der Schlafmedizin und wird vom Vorstand verliehen. Der Qualifikationsnachweis kann an Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf oder Krankenpflegeberuf verliehen werden.

## **1. Gegenstand**

Der Qualifikationsnachweis in Form eines Zertifikats soll dazu beitragen, für das medizinische, technische und pflegerische Personal die Aus- und Weiterbildung zu dokumentieren und darüber hinaus zur Qualitätssicherung der klinischen Versorgung in den Schlaflaboratorien der DGSM dienen.

## **2. Definition**

Der Qualifikationsnachweis bescheinigt dem/der Inhaber/in, dass sie/er die Anforderungen im technischen, und organisatorischen Tätigkeitsbereich eines Schlaflabors in selbständiger und qualifizierter Weise bewältigen kann. Zu diesen Aufgaben gehören die Organisation, Logistik, Vorbereitung, Durchführung, gegebenenfalls Auswertung und Dokumentation von Polysomnographien und anderen im Schlaflabor durchgeführten Untersuchungen, ferner die Unterweisung und Betreuung der Patienten sowie das Anlernen und Ausbilden von Personal im Tag- und Nachtdienst.

## **3. Anerkennungsverfahren**

Das Anerkennungsverfahren zur Erlangung des Qualifikationsnachweises findet in Schlaflaboratorien statt, welche durch die DGSM akkreditiert und vom Vorstand der DGSM mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beauftragt worden sind. Der Antrag auf Erwerb des Qualifikationsnachweises bzw. auf Zulassung zum Anerkennungsverfahren wird an den Vorstand der DGSM gerichtet.

### **3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren**

1. Mitgliedschaft in der DGSM
2. Abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem med. Assistenzberuf oder Krankenpflegeberuf
3. Mindestens zweijährige ganztägige Tätigkeit in einem von der DGSM akkreditierten Schlaflabor
4. Mindestens zweiwöchige ganztägige Hospitation in einem von der DGSM akkreditierten Schlaflabor einer anderen Fachrichtung
5. Nachweis der im Stoffkatalog aufgeführten Richtzahlen

### **3.2 Gremien**

#### **3.2.1 Fachgremium**

Der Vorstand der DGSM beruft ein Fachgremium für einen Zeitraum von 2 Jahren das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und ein Beisitzer dieses Fachgremiums gehören den Berufsgruppen an, welche für den Erwerb des Qualifikationsnachweises Somnologie für technische und pflegerische Mitarbeiter in den Schlafmedizinischen Zentren zugelassen sind, der zweite Beisitzer besitzt den Qualifikationsnachweis Somnologie der DGSM. Die Mitglieder des Gremiums gehören jeweils Schlaflaboratorien aus unterschiedlichen Fachrichtungen an.

#### **3.2.2. Anerkennungskommission**

Der Vorstand der DGSM benennt diejenigen Mitglieder der DGSM, die als Vorsitzende und Beisitzer der Anerkennungskommissionen tätig werden können. Jede Anerkennungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, davon je einen Vertreter der nicht

wissenschaftlichen und der wissenschaftlichen Berufsgruppen. Die Aufgabe der Anerkennungskommissionen ist die Durchführung des Anerkennungsverfahrens.

### **3.3 Zulassung zum Anerkennungsverfahren**

Der Antrag des Anerkennungsverfahrens wird beim Vorstand der DGSM gestellt. Das Fachgremium prüft im Auftrag des Vorstands die Vollständigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Antragsteller zum Anerkennungsverfahren zugelassen.

Bezüglich der Zulassung zur Prüfung für die Zusatzqualifikation Somnologie kann bei Nichterfüllen einzelner Kriterien aber Nachweis äquivalenter Leistungen eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes getroffen werden.

Das Fachgremium wählt den Ort des Anerkennungsverfahrens sowie die jeweilige Anerkennungskommission aus.

### **3.4. Durchführung des Anerkennungsverfahrens**

Das Anerkennungsverfahren findet in Schlaflaboratorien der DGSM statt, welche vom Vorstand der DGSM hierfür speziell benannt wurden.

Das Anerkennungsverfahren erfolgt mündlich. Es besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil und wird von den drei Mitgliedern der Anerkennungskommission durchgeführt.

Der praktische Teil besteht aus dem Nachweis eingehender Fähigkeiten im Einsatz von diagnostischen Maßnahmen innerhalb des Schlaflabors. Der theoretische Teil soll in einer mündlichen Befragung den Nachweis über die Kenntnisse der im Stoffkatalog aufgeführten Wissensgebiete liefern.

Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens wird dem Antragsteller in unmittelbarem Anschluss mitgeteilt. Wird der Termin zum Anerkennungsverfahren unentschuldigt nicht wahrgenommen, gilt es als nicht bestanden.

### **3.5. Protokoll**

Über Antrag, Durchführung und Ergebnis des Anerkennungsverfahrens werden schriftliche Aufzeichnungen geführt, welche vom Antragsteller eingesehen werden können.

### **3.6. Wiederholungsverfahren**

Die Prüfung kann in jedem Einzelteil maximal zweimal wiederholt werden. Die Anerkennungskommission bestimmt die dazu notwendigen inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen. Zwischen erster Prüfung und letzter Wiederholung dürfen maximal 4 Jahre liegen.

### **3.7. Widerspruch**

Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegen den Entscheid der Anerkennungskommission beim Vorstand der DGSM Widerspruch einlegen.

### **3.8. Urkunde**

Über das erfolgreich abgeschlossene Anerkennungsverfahren wird eine Urkunde ausgestellt, welche vom Vorstand der DGSM und vom Vorsitzenden der Anerkennungskommission unterschrieben wird.